

# RS Vwgh 1993/5/25 92/04/0259

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.05.1993

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §358 Abs1;

GewO 1973 §376 Z11 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 81/04/0230 E 2. Juli 1982 RS 1

## Stammrechtssatz

Bei Abspruch über ein auf § 358 Abs 1 GewO 1973 gestütztes Feststellungsbegehren sind sämtliche für die Genehmigungspflicht einer bestimmten, vom Feststellungsantrag erfaßten Anlage maßgeblichen Merkmale - im gegebenen Fall also auch die sich im Hinblick auf die Bestimmung des § 376 Z 11 Abs 2 GewO 1973 ergebenden - zu prüfen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992040259.X02

## Im RIS seit

06.02.2002

## Zuletzt aktualisiert am

20.01.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)